

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Berlin

Vergütungssätze VR-W 1

**für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
in Websites zu Präsentationszwecken**

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

1. Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für gewerbliche, private oder nicht-gewerbliche Websites im Internet oder ähnlichen Datennetzen, welche die Eigenpräsentation zum Gegenstand haben und in diesem Rahmen die Speicherung von Werken (Upload) und die Übermittlung von Werken (Streaming) an den Endnutzer vornehmen oder vornehmen lassen.
2. Unter Präsentation ist die Eigenpräsentation durch inhaltliche Unterrichtung über die Person, das Unternehmen oder die nicht-gewerbliche Institution zu verstehen.
3. Die Vergütungssätze gelten für Zugriffe auf die Website (oder Teile der Website) mit Nutzung von Werken aus dem GEMA-Repertoire. Zu den Zugriffen mit Musiknutzung zählen auch diejenigen, die durch die Verbindung mit anderen Websites entstehen.

II. Gewerbliche Websites

1. Die Vergütungen dieses Abschnitts gelten für Websites, die Unternehmen unterhalten oder unterhalten lassen und zur Unterrichtung über das Unternehmen oder dessen Produkte dienen.

2. Vergütung

- (1) Die Vergütung beträgt je Werk aus dem GEMA-Repertoire EUR 25,00 pro Monat, wobei die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung pro Monat bis zu 25.000 betragen darf.
- (2) Ist die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung höher als 25.000, ist für jeweils weitere bis zu 25.000 Zugriffe mit Musiknutzung der vorstehende Vergütungsbetrag je Werk in Höhe von EUR 25,00 pro Monat zusätzlich zu bezahlen.
- (3) Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, ist für jeweils jede weitere Minute EUR 5,00 zu bezahlen.

III. Gewerbliche Websites – business to business mit Passwortzugang bei Nutzung von Werken der Archivmusik oder vergleichbaren Werken

1. Die Vergütungen dieses Abschnitts gelten für Websites, die Unternehmen unterhalten oder unterhalten lassen und zur Unterrichtung über das Unternehmen oder dessen Produkte dienen und die nur für andere Unternehmen zugänglich sind (Passwortzugang).

2. Vergütung

- (1) Die Vergütung beträgt je Archivmusik-Werk oder vergleichbaren Werken aus dem GEMA-Repertoire EUR 150,00 pro Jahr, wobei die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung bis zu 60.000 im Jahr betragen darf.
- (2) Ist die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung höher als 60.000 pro Jahr, findet Abschnitt II. Anwendung.
- (3) Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, ist für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung von EUR 30,00 zu bezahlen.

IV. Private Websites

1. Die Vergütungen dieses Abschnitts gelten für Websites, die Privatpersonen in nicht-gewerblichem Zusammenhang unterhalten oder unterhalten lassen.

2. Vergütung

- (1) Die Vergütung beträgt je Werk aus dem GEMA-Repertoire EUR 25,00 pro Jahr, wobei die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung pro Monat bis zu 2.000 betragen darf.
- (2) Ist die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung höher als 2.000, ist für jeweils weitere bis zu 2.000 Zugriffe mit Musiknutzung der vorstehende Vergütungsbetrag je Werk in Höhe von EUR 25,00 pro Jahr zusätzlich zu bezahlen.
- (3) Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, ist für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung von EUR 5,00 zu bezahlen.
- (4) Dieser Tarif gilt nur bei Verwendung von bis zu zehn Werken, sowie bis zu einer monatlichen Zugriffszahl mit Musiknutzung von bis zu 2.000. Bei einer größeren Anzahl von Werken oder einer höheren Zahl von Zugriffen findet Abschnitt II. Anwendung.

V. Websites von nicht-gewerblichen Institutionen

1. Die Vergütungen dieses Abschnitts gelten für Websites die nicht-gewerbliche Institutionen in nicht-gewerblichem Zusammenhang unterhalten oder unterhalten lassen.

2. Vergütung

- (1) Die Vergütung beträgt je Werk aus dem GEMA-Repertoire EUR 100,00 pro Jahr, wobei die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung pro Monat bis zu 10.000 betragen darf.
- (2) Ist die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung höher als 10.000, ist für jeweils weitere bis zu 10.000 Zugriffe mit Musiknutzung der vorstehende Vergütungsbetrag je Werk in Höhe von EUR 100,00 pro Jahr zusätzlich zu bezahlen.
- (3) Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, ist für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung von EUR 20,00 zu bezahlen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

- (1) Die Einwilligung für Websites zu Präsentationsszwecken umfasst nur die folgenden Rechte der GEMA:
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires aufzunehmen und für die Nutzung technisch aufzubereiten
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) einzubringen (Upload).
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) eingebracht sind, zum Zwecke des Abhörens zum privaten Gebrauch, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln („Right of Communication to the Public and Making Available“).
- (2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sog. „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechten am Notenbild oder Textbild.
- (3) Die Vergütung ist auch dann zu zahlen, wenn von der festgelegten Nutzungsdauer nur zeitlich kürzer Gebrauch gemacht wird.
- (4) Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung der zu der Website gehörenden Seiten von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben worden ist bzw. wird.
- (5) Nicht umfasst von der Einwilligung ist die Benutzung eines Werkes zur Werbung.
- (6) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk um dieses in der Website zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Erfordernissen der §§ 14 und 39 Urheberrechtsgesetz genügen.

2. Werkbegriff

Als jeweils ein Werk im Sinne der vorstehenden Abschnitte II, III, IV und V gelten auch Einzelwerkteile, die als Einheit beabsichtigt sind, bis zu einer Spieldauer von 5 Minuten.

Als mit Werken der Archivmusik vergleichbare Werke gemäß vorstehendem Abschnitt III 2. (1) gelten z.B. Werke, die für die Nutzung auf der Website geschaffen wurden.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (Upload) für die Rechte gemäß Abschnitt VI. Ziffer 1 Absatz (1) eingeholt wurde.

4. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

5. Abgrenzung

Soweit das Angebot der Website zu Präsentationszwecken auch andere als die mit diesen Vergütungssätzen geregelte Nutzungen umfasst und/oder andere als die tariflich geregelten Rechte berührt, sind die betreffenden Rechte gesondert nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

Falls die Website neben der Präsentation noch andere Angebote aufweist, können für das Gesamtangebot angemessene Vergütungen festgesetzt werden, auch wenn für dieses Gesamtangebot unmittelbar keine einschlägigen Vergütungssätze Anwendung finden.

Diese Vergütungssätze finden keine Anwendung auf Angebote im Internet, deren Zweck die entgeltliche oder unentgeltliche Übermittlung von Werken an den Endnutzer ist, unabhängig davon, ob die Speicherung von Werken beim Endnutzer möglich ist.

Die Vergütungssätze finden ebenfalls keine Anwendung auf Websites mit E-Commerce.

6. Nachweis der Werknutzung

Der Anwender hat einen Nachweis der Zugriffe auf die Website zu Präsentationszwecken mit Musikknutzung in geeigneter Form zu erbringen.

7. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Der Vorstand